

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## § 55.

In Freiheit angetroffene Bären, Wölfe, Luchse, Wildkazen und Wildschweine können von jedermann gefangen, erlegt und hiedurch erworben werden.

Folgende Thiere als: Füchse, Edel- und Steinmarder, Iltisse, Wiesel, wildes Kaninchen, Eichhörnchen, Hamster, Fischottern, die Adlerarten, der Wanderfalke, der Blaufußfalke, der Thurmfalke, der Lerchenfalke, der Zwergfalke, der Wespenbussard, die Gabelweihe, der schwarze Milan, der Hühnergeier, der Sperber, der Mausgeier, der Schneegeier, der Rohrgeier, der Fischreiher, der Kormoran, die Taucher, die Mäven, der Uhu, die große Sperrelster, die kleine Sperrelster, der Dorndreher, der Aushcher, die Elster, der Kollkrabe, die Rabenkrähe, die Nebelkrähe, sind von dem Jagdberechtigten innerhalb seines Jagdgebietes zu fangen oder zu erlegen. Diese Thiere können ferner vom Hausbesitzer oder seinem Bevollmächtigten in unmittelbarer Nähe seines Hauses und in seinem Hausgarten gefangen oder erlegt und in Besitz genommen werden.

Die Verpflichtung des Jagdberechtigten zur Nachstellung und möglichen Vertilgung obbezeichneter schädlicher Thiere innerhalb seines Jagdgebietes ist bei Vergebung der Gemeindejagd in die Pachtbedingungen aufzunehmen.

## § 56.

Zum Fange des Dachses und der im § 55 bezeichneten Thiere kann der Jagdberechtigte auch Fangeisen, Fallen, Schlingen und andere Vorrichtungen zum Selbstfange anwenden; doch darf dies nicht an Stellen geschehen, an welchen sich hieraus leicht eine Gefahr für Menschen oder Nutzthiere ergeben könnte, und müssen jedenfalls dabei solche Zeichen aufgestellt werden, welche von jedermann unschwer wahrgenommen und erkannt werden können. Auch sind diese Fangevorrichtungen mit einem den Jagdberechtigten bezeichnenden Merkmale zu versehen.

Das Legen von Selbstschüssen ist unbedingt verboten.

Soll die Verfolgung der vorbezeichneten Thiere durch andere Personen (§ 55, Alinea 2) mit der Feuerwaffe oder auf andere jagdgemäße Weise stattfinden, so bedarf es hiezu in der Regel der vorläufigen Zustimmung des Jagdberechtigten, außer im Falle einer zur Sicherheit der Person oder des Eigenthumes dringend gebotenen Abwehr, oder wenn von der politischen Behörde die Treibjagd angeordnet wird.